



Revision Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

A. Ausgangslage

Das 2008 in Kraft getretene Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4) bezweckt ein transparentes Handeln der öffentlichen Organe (Transparenzprinzip, Öffentlichkeitsprinzip) sowie den Schutz der Grundrechte von Personen, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten (Datenschutz). In den Jahren 2013-2017 wurden mittels vier Forschungsprojekten zentrale Wirkungsbereiche des IDG evaluiert und insgesamt 17 Empfehlungen für eine Optimierung des IDG und seiner Umsetzung festgelegt. Zusätzlich wurden im Kantonsrat verschiedene Vorstösse eingereicht, die auf das Öffentlichkeitsprinzip oder den Datenschutz zielten. Mit der Verabschiedung der «Strategie Digitale Verwaltung» vom 25. April 2018 (RRB Nr. 390/2018) machte der Regierungsrat sodann Vorgaben zur Verwendung von Daten durch die Verwaltung mit dem Ziel, Behördendaten als strategische Ressource zu verstehen und zu nutzen. Kernanliegen dieser Strategie ist eine moderne Datennutzung, welche unter anderem ermöglicht, dass vorhandene Daten wiederverwendet werden dürfen (und müssen) (a.a.O. S. 8). Gestützt auf die «Strategie Digitale Verwaltung» wurde ein Impulsprogramm erarbeitet, das verschiedene Projekte enthält, welche digitale Prozesse und die Verwendung von Daten betreffen. Bereits im Rahmen der Vorlage Nr. 5471, «Anpassung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz an die europäische Datenschutzreform», wurde deshalb eine weitgreifende Revision des IDG ins Auge gefasst, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Anpassungen an die geänderten europäischen Rechtsgrundlagen aber verschoben (vgl. RRB Nr. 740/2017 S. 4). Schliesslich zeigte sich im täglichen Umgang mit dem IDG in den Verwaltungen von Kanton und Gemeinden Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen. Diese Anliegen sind im Rahmen der vorliegenden Revision zu prüfen. Mit Beschluss vom 3. März 2020 (RRB Nr. 203/2020) verabschiedete der Regierungsrat das Konzept, welches Grundlage der nun vorliegenden Revision des IDG bildet.

Aufgrund der äusserst schnellen Entwicklung im Bereich der Digitalisierung kommen immer wieder neue Fragen in einzelnen Regelungsbereichen auf, die einen Bezug zum IDG haben. Ein aktuelles Beispiel ist Künstliche Intelligenz (KI). KI-Anwendungen analysieren Daten, um darin Regelmässigkeiten, Wiederholungen, Ähnlichkeiten oder Bedeutungszusammenhänge zu erkennen. Gewisse KI-Anwendungen haben die Fähigkeit, aus Daten und durchgeführten Bearbeitungen selbstständig dazuzulernen und aus der Analyse vieler Fälle eigenständig Regeln abzuleiten sowie anzuwenden (maschinelles Lernen). KI-Anwendungen sind, soweit darunter komplexe algorithmische Entscheidungssysteme (AES) verstanden werden, im Kanton Zürich derzeit noch nicht weit verbreitet. Eine breitere Verwendung in der Verwaltung ist jedoch durchaus denkbar (vgl. RRB Nr. 1059/2021). In einem Teilprojekt im Rahmen der «Strategie Digitale Verwaltung» wurde eine Studie zur KI in Auftrag gegeben («Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen», Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4). Beim Einsatz von KI-Anwendungen stellen sich auch rechtliche Fragen, die einen Zusammenhang zum Datenschutz aufweisen. So schlägt die Studie vor, die Gebote der Datenrichtigkeit und Datensicherheit bei automatisierten Verfahren ausdrücklich im IDG zu verankern und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Auch die Ergänzung der Informationspflicht über die Beschaffung von Personendaten um einen Hinweis hinsichtlich einer Verwendung in automatisierten Datenbearbeitungen bzw. einer KI-gestützten Datenbearbeitung



wird angeregt (a.a.O. S. 46). Diese Vorschläge zielen damit auf den Schutz von Personendaten bei der Verwendung einer bestimmten Technologie (automatisiertes Verfahren). Da der Schutz von Personendaten (auch bei automatisierten Verfahren) bereits heute durch die geltenden Regelungen des IDG sichergestellt wird, bieten die vorgeschlagenen Ergänzungen keinen ersichtlichen Mehrwert. Eine umfassende Regelung von KI würde gemäss Studie (a.a.O. S. 38) denn auch vor allem Änderungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) bedingen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in Bezug auf den Einsatz von KI noch viele Fragen offen sind, insbesondere auch mit Bezug auf den Regelungsbedarf und den Begriff «Künstliche Intelligenz» (vgl. Jonas Fischer/Mathias Fuchs, «Brauchen wir eine Legaldefinition für künstliche Intelligenz?», in: Jusletter 8. November 2021). Der Begriff «Künstliche Intelligenz» stammt aus der Computerwissenschaft und nicht aus der Rechtswissenschaft. Die Künstliche Intelligenz an sich existiert nicht, vielmehr verbergen sich hinter dieser Grundlagentechnologie unterschiedlichste Verfahren, Technologien und Konzepte, welche je nach Bereich eine abweichende Nutzungstiefe aufweisen (vgl. Fischer/Fuchs, a.a.O. S. 7). Eine Klärung der Bedürfnisse und der offenen Fragen und eine umfassende Regelung im jetzigen Zeitpunkt erscheint damit als verfrüht. Dies kann allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mit einem eigenen Projekt angegangen werden, wenn auch klar ist, welche Anwendungsfälle überhaupt geregelt werden müssen. Denn unter KI-Systeme fallen die unterschiedlichsten Konstruktionen mit uneinheitlichen Risikoprofilen. Dabei können auch die Entwicklungen beim Bund, bei dem 2022 ein «Kompetenznetzwerk Künstliche Intelligenz KNW KI» tätig werden soll, und bei der Europäischen Union, die eine eigenständige Verordnung zur Künstlichen Intelligenz vorbereitet (Verordnungsentwurf der EU-Kommission vom 21. April 2021), berücksichtigt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass mit Bezug auf AES ein berechtigtes Interesse nach Transparenz besteht. Diese Transparenz kann mit einer Ergänzung des Organisationsgesetzes des Regierungsrates vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) erreicht werden (vgl. unten zu § 44 a E-OG RR).

Bei jeder Revision des IDG ist vorab dem Grundrechtscharakter des Datenschutzes (Art. 13 Abs. 2 BV) Rechnung zu tragen. Zudem müssen die Anforderungen des europäischen Rechtsraums berücksichtigt werden. Diese gelten einerseits unmittelbar aufgrund rechtlicher Verpflichtungen [Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen SEV 108) und des entsprechenden Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 sowie Nachvollzug von Bestimmungen zur Weiterentwicklung des Schengen-Assoziierungsabkommens]. Andererseits gelten sie mittelbar aufgrund der Notwendigkeit von den Mitgliedern der Europäischen Union als Drittstaat mit angemessenem Datenschutzniveau anerkannt zu werden und aufgrund des in der Datenschutz-Grundverordnung verankerten Marktortprinzips. Zusätzlich kommt der Digitalisierung bei der Bearbeitung von Personendaten eine wichtige Rolle zu. Zurzeit befindet sich auf Bundesebene das Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (ADG) in Arbeit und auch das in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 gescheiterte Gesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) wird derzeit überarbeitet. Bereits abgeschlossen ist die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz, Datenschutzgesetz, nDSG; BBl 2020 7639), das am 1. September 2023 in Kraft treten soll. Soweit möglich wurden die laufenden Entwicklungen bei der vorliegenden Revision berücksichtigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Umsetzung einer modernen Datenstrategie nicht Teil des vorliegenden Projekts sein kann. Dies insbesondere, weil eine moderne Datenstrategie nicht nur die Bearbeitung von Personendaten betrifft, sondern auch technische Aspekte bei der Datenhaltung, dem Datenaustausch und dem Zugang zu Daten sowie das Organisationsrecht einschliesst. Diesbezüglich sind weitere Projekte innerhalb und ausserhalb des Impulsprogramms zur «Strategie Digitale Verwaltung» bzw. der vom Regierungsrat am 24. November 2021

verabschiedeten Strategischen Initiativen zur Umsetzung der Leitsätze «gemeinsam digital unterwegs» (RRB Nr. 1362/2021) gefordert, die Teilaspekte einer modernen Datenstrategie verfolgen. So zum Beispiel die Arbeiten der Fachstelle Open Government Data und das Projekt IP 3.1 Strategie Datenmanagement und Data-Governance, das in die «Strategische Initiative Daten» überführt werden soll (a.a.O. S. 6). Zudem sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der mit den Leitsätzen «gemeinsam digital unterwegs» formulierten Ambitionen im Rahmen der «Strategischen Initiative Recht» eingehender geprüft und allenfalls geschaffen werden (vgl. a.a.O S. 5). Immerhin soll mit Bezug auf die Datenhaltung ein Teilaspekt des Projekts IP 3.1 Strategie Datenmanagement und Data-Governance bereits aufgenommen werden (vgl. Vorschlag zur Anpassung des OG RR).

B. Ziele und Umsetzung

1. Anpassung der Gliederung

Die Gliederung des IDG entspricht nicht mehr den Anforderungen, die im Kanton Zürich an Gesetze gestellt werden. Verschiedene Abschnitte umfassen zudem lediglich eine Bestimmung, was der Übersichtlichkeit nicht dienlich ist. Diese primär formalen Mängel sollen behoben werden. Am Grundkonzept des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007, wonach das Öffentlichkeitsprinzip und der Datenschutz in einem Erlass normiert werden, soll aber nichts geändert werden. Denn das Öffentlichkeitsprinzip und der Datenschutz überschneiden sich in verschiedenen Bereichen – beide betreffen die Frage des Zugangs oder Nichtzugangs zu Informationen. Die Regelung beider Materien in einem Erlass ist deshalb nach wie vor sinnvoll. Allerdings soll das Öffentlichkeitsprinzip künftig in einem eigenen Abschnitt geregelt und dadurch seine Bedeutung hervorgehoben und gestärkt werden. Die Gemeinsamkeiten von Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz werden durch einen neuen allgemeinen Abschnitt betont, während die Regelung der Einzelheiten zu Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz in verschiedenen Abschnitten es erlauben, die Besonderheiten unterschiedlich zu regeln. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass durchaus ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse an Zugang zu Informationen und dem Interesse der Einzelnen auf Achtung ihrer Privatsphäre besteht. Zudem können als Folge der Anforderungen der EU-Richtlinie zum Datenschutz (Richtlinie [EU] 2016/680) die Gerichte nicht mehr allgemein von der Geltung des Datenschutzrechts ausgenommen werden, wohl aber von den Normen, die das Öffentlichkeitsprinzip umsetzen. Mit der Änderung des IDG vom 25. November 2019 wurde die generelle Ausnahmebestimmung betreffend Anwendungsbereich aufgehoben und durch punktuelle Ausnahme ersetzt. Diese neue Regelung ist unübersichtlich. Die vorgeschlagene neue Gliederung ermöglicht es, Ausnahmen von einzelnen Anwendungsbereichen festzulegen. Zudem sollen die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz und der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip in einem gemeinsamen Abschnitt geregelt werden. Dabei werden die Aufgaben klarer von den organisatorischen Bestimmungen getrennt. Dies ermöglicht insbesondere eine einfachere Regelung der Ausnahmen von der Aufsicht durch die oder den Beauftragten für den Datenschutz.

2. Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips

Mit der Motion KR-Nr. 23/2019 «Das Öffentlichkeitsprinzip stärken» fordern die Kantonsrätinnen Judith Anna Stofer, Zürich, und Silvia Rigoni, Zürich, die Schaffung von Bestimmungen zu einer oder einem Öffentlichkeitsbeauftragten. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dieser Motion dafür ausgesprochen, die Motion abzulehnen, die entsprechenden Forderungen aber im Rahmen der laufenden Revision des IDG umzusetzen (RRB Nr. 257/2019). Am 28. März 2022 hat der Kantonsrat die Motion dem Regierungsrat überwiesen. Der Entwurf enthält Bestimmungen zur Einführung eines Organs zur Überwachung des Öffentlichkeitsprinzips und



erfüllt damit die Motion (Beauftragte oder Auftraggeber für das Öffentlichkeitsprinzip; vgl. 4. Abschnitt, insbesondere §§ 38 und 45 f.).

3. Anpassungen einzelner Gesetzesbestimmungen

In verschiedenen Bereichen werden neue bzw. geänderte Bestimmungen vorgeschlagen:

- Der Anspruch auf Informationszugang wird neu gegliedert und verdeutlicht (§§ 15 ff.).
- Die Verordnungskompetenz des Regierungsrates gemäss § 5 Abs. 4 IDG (Informationsverwaltung) soll auf die Gemeinden ausgedehnt werden, wobei diese die Möglichkeit haben sollen, eigene Bestimmungen zu erlassen (§ 6 Abs. 2).
- Im Zusammenhang mit dem Informationszugang wird eine neue Ausgestaltung der Kosten- bzw. Gebührenregelung vorgeschlagen (§ 20). Diese Regelungen entsprechen weitestgehend den vom Kantonsrat am 15. November 2021 beschlossenen Bestimmungen (PI KR-Nr. 101/2018 «Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip»; ABI 2021-11-19). Letztere konnten nicht vollständig übernommen werden, da die Kosten für die Zugangsgesuche beim Datenschutz und beim Öffentlichkeitsprinzip nicht mehr in derselben Bestimmung geregelt werden. Zudem wird bei den Begriffsbestimmungen eine Definition zu den offenen Behördendaten («open government data», OGD) vorgeschlagen (§ 4 Abs. 5).
- Vorgeschlagen wird die Einführung einer Pilotklausel analog zur Regelung im Bundesgesetz über den Datenschutz (§ 25).
- Der bisherige § 8 Abs. 2 IDG wird angepasst und es soll für die Bearbeitung besonderer Personendaten ausreichen, wenn das Gesetz die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Bearbeitung der besonderen Personendaten notwendig ist, hinreichend bestimmt umschreibt (§ 22 Abs. 2 lit. b).
- Gemäss Entwurf soll § 16 Abs. 2 IDG in dem Sinne angepasst werden, dass eine Mitteilung von nicht besonderen Personendaten an andere Amtsstellen – sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind – nicht mehr nur im Einzelfall erfolgen kann.
- Zudem wird eine Norm zur Schaffung eines gemeinsamen Datenkatalogs vorgeschlagen. Der Datenkatalog soll das Halten und den Austausch von Daten auch im Hinblick auf die Digitalisierung vereinfachen soll (Data-Governance). Diese Regelung hat allerdings einen starken organisationsrechtlichen Bezug, weshalb – auch in Berücksichtigung der Gemeindeautonomie – auf eine Regelung für alle öffentlichen Organe verzichtet und die Bestimmung ins OG RR eingefügt wird (§ 44 a OG RR).
- Für die Direktionen und die Staatskanzlei wird im OG RR die Einführung einer Datenschutzberatung vorgeschlagen. Diese wird analog ausgestaltet zur Datenschutzberatung, die bei den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsorganen im Zuge an die Anpassung der europäischen Rechtsgrundlagen mit der am 25. November 2019 beschlossenen Revision des IDG eingeführt wurde (§ 44 b OG RR).

Das Konzept enthielt zudem verschiedene Aufträge zur Prüfung bestehender Bestimmungen auf Anpassungsbedarf. Auch waren verschiedene Bereiche aufgeführt, in denen der Bedarf nach Erlass zusätzlicher Bestimmungen geprüft werden sollte.

- Gefordert wurde unter Bezug auf die Evaluation die Klärung der Bedeutung der Verzeichnisse über die Informationsbestände mit Personendaten (§ 14 Abs. 4 IDG). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Kritik an dieser Aufgabe v.a. von verwaltungsinternen Stellen geäußert wurde, welche diese Aufgabe als nicht allzu wichtig erachten. Im Evaluationsbericht wurde denn auch ein gewisses Vollzugsdefizit v.a.

ausserhalb der kantonalen Verwaltung festgestellt (vgl. Synthesebericht S. 14). Die Evaluation empfahl zwar gestützt auf das Vollzugsdefizit, den Nutzen der Verzeichnisse gemäss § 14 Abs. 4 IDG näher zu analysieren und eine Streichung des Paragraphen oder Massnahmen zu einer verstärkten Umsetzung in Betracht zu ziehen (Synthesebericht a.a.O.). Allerdings wird im Evaluationsbericht auch erwähnt, dass eine Beauftragte oder ein Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip zu einer Verbesserung der Situation beitragen könne. Diese oder dieser kann die öffentlichen Organe in dieser Frage sensibilisieren und auf eine taugliche Führung der Verzeichnisse hinwirken. Für die kantonale Verwaltung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese künftig einen Datenkatalog führen soll. Dieser wird die Anforderungen an die Verzeichnisse erfüllen. Angesichts dieser Umstände kann § 14 Abs. 4 IDG inhaltlich unverändert übernommen werden (§ 11 Abs. 2).

- Geprüft werden sollte die Schaffung von Regeln zur Videoüberwachung. Die Arbeitsgruppe hat einen entsprechenden Vorschlag diskutiert, welcher sich an den entsprechenden Regelungen anderer Kantone orientierte. Dabei kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass es sich bei Überwachung mittels optisch-elektronischen Anlagen um eine Bearbeitung von Personendaten (allenfalls von besonderen Personendaten) handelt, die sich nicht grundsätzlich von anderen Bearbeitungsarten unterscheidet. Damit besteht aber auch keine Notwendigkeit für eine besondere gesetzliche Grundlage für diesen Bereich. Vielmehr kommen die üblichen Grundsätze zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Überwachung nur zur Erfüllung einer Aufgabe, die auf einer Rechtsgrundlage (Gesetz oder Verordnung) beruht, zulässig ist. Werden ausnahmsweise besondere Personendaten bearbeitet – dies kann etwa der Fall sein, wenn mit den gespeicherten Daten Persönlichkeitsprofile erstellt werden können – ist eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Letztlich ist der Einsatz von optisch-elektronischen Anlagen aber immer eine Frage der Verhältnismässigkeit, die im Einzelfall zu entscheiden ist. Soweit in anderen Kantonen Regelungen bestehen, beschränken sich diese weitgehend auf die Notwendigkeit des Erlasses von Reglementen und der Genehmigung durch bzw. Mitteilung an die oder den Beauftragten für den Datenschutz. Die Notwendigkeit zum Erlass eines Reglements ergibt sich jedoch bereits aus der Transparenzbestimmung im IDG. Der Einbezug der oder des Beauftragten für den Datenschutz ist sodann im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung zu prüfen.
- Gestützt auf das Konzept war zudem die Frage des Akteneinsichtsrechtes der Ombudsperson zu klären. In diesem Zusammenhang äusserten die Ombudsperson bzw. der damalige Beauftragte für den Datenschutz – gestützt auf einen konkreten Einzelfall – unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine Klärung bzw. Anpassung der Gesetzesbestimmung drängt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe entgegen dem Auftrag im Konzept nicht auf (vgl. im Einzelnen unter IV. betr. die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).
- Schliesslich wurde im Konzept das Anliegen aufgeführt, das Verhältnis zu Spezialgesetzen und insbesondere die Frage zu prüfen, ob im IDG klargestellt werden soll, dass spezialgesetzliche Regelungen vorgehen. Die Arbeitsgruppe hat die Aufnahme einer entsprechenden Gesetzesbestimmung geprüft, letztlich aber verworfen. Das IDG hat die Funktion eines Querschnittsgesetzes und regelt den Umgang mit Informationen mittels einheitlicher Grundsätze und allgemeiner Prinzipien (vgl. mit Bezug auf das Bundesgesetz über den Datenschutz BGE 126 II 126 E. 5). Das IDG gilt immer dann nicht, wenn der Gesetzgeber beim Erlass spezialgesetzlicher Regelungen von Prinzipien, Grundsätzen oder Ansprüchen des IDG in einer Weise abweicht, dass diesen (materiell) keine eigenständige Bedeutung mehr zukommen soll. Dazu ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber vom IDG abweichen kann, sofern und soweit dadurch nicht in unzulässiger Weise in Grundrechte eingegriffen wird. Die Beurteilung muss also bei der konkreten Anwendung der



Spezialgesetze erfolgen und kann nicht durch eine generelle Norm geregelt werden. Völlig ausgeschlossen wird die Anwendung des IDG jedoch für die Verfahren vor Gerichten. Die bestehende Bestimmung in § 2 b Abs. 1 IDG wird deshalb ins neue Recht überführt (§ 3 Abs. 1). § 2 b Abs. 2 IDG wird nicht übernommen. Dieser Absatz besagt nichts Anderes, als was nach der allgemein gültigen Regel des Vorrangs des «lex specialis» ohnehin gilt. Zusätzlich ins Gesetz aufgenommen wird jedoch der Ausschluss der Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für die Gerichte (§ 3 Abs. 2).

Gemäss Konzept hätte eine Klärung erfolgen sollen betreffend der im IDG verwendeten Begriffe «hängige» Verfahren und «nicht rechtskräftig abgeschlossene» Verfahren (§§ 14 Abs. 3 und 20 Abs. 3 IDG). Dieser Auftrag ist hinfällig, da § 20 Abs. 3 IDG («In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.») nicht ins neue Recht übernommen wird, weil der in dieser Bestimmung festgehaltene Grundsatz nichts Anderes besagt, als was nach den allgemeinen Kollisionsregeln ohnehin gelten würde (vgl. auch Vorbemerkungen zu § 15).

C. Auswirkungen

Die Einführung einer oder eines Beauftragten für den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips wird mit gewissen Mehrkosten verbunden sein. Die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und im Bereich des Datenschutzes sollen gemäss Vorentwurf durch dieselbe Beauftragte bzw. denselben Beauftragten ausgeübt werden (siehe § 38). Es ist damit zu rechnen, dass bei der oder dem Beauftragten mindestens zwei Vollzeitstellen für die Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen werden müssen, was zu Mehrkosten bei der oder dem Beauftragten für den Datenschutz von rund 0,5 Mio. Franken führen wird.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit den im Vorentwurf enthaltenen Bestimmungen werden Unternehmen keine Handlungspflichten auferlegt und ihnen auch keine Auflagen gemacht, welche den administrativen Aufwand erhöhen. Ebenso verändern sich weder die Wettbewerbsbedingungen der Zürcher Unternehmen gegenüber dem Ausland oder anderen Kantonen noch können die vorgesehenen Regelungen einen Einfluss auf den Zugang zu Krediten haben. Da die vorgeschlagenen Regelungen zudem keinen Einfluss auf Unternehmen als Konsumenten haben, kann von einer Regulierungsfolgenabschätzung abgesehen werden.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der synoptischen Darstellung.